



Merklblatt

zur Entlastungsberechtigung nach Art. 28 des
Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und den
Vereinigten Staaten von Amerika (DBA USA) und § 50d Abs. 3
EStG bei Anträgen nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (Freistellung)
und Abs. 3 (Erstattung) EStG auf Entlastung von deutscher
Abzugsteuer nach § 50a EStG

1. Schranken für die Abkommensvergünstigungen nach Art. 28 DBA USA

Gemäß Art. 28 Abs. 1 DBA USA haben vorbehaltlich der weiteren Absätze des Art. 28 nur berechnete Personen i. S. d. Art. 28 Abs. 2 DBA USA Anspruch auf die Vergünstigungen des DBA USA.

Berechtigte Personen i. S. d. **Art. 28 Abs. 2 DBA USA** sind folgende in einem Vertragsstaat (Deutschland oder USA) ansässige Personen:

- natürliche Personen (Abs. 2 Buchst. a).
- Vertragsstaaten (Deutschland oder USA) und ihre Gebietskörperschaften (Abs. 2 Buchst. b).
- Gesellschaften, deren Hauptaktiengattung an einer oder mehreren anerkannten Börsen (Art. 28 Abs. 8 Buchst. a) notiert oder eingetragen sind und dort regelmäßig gehandelt werden (Abs. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa).
- Gesellschaften, an denen zu mindestens 50% unmittelbar oder mittelbar höchstens fünf Gesellschaften beteiligt sind, die Anspruch auf Vergünstigungen nach Abs. 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa haben, unter der Voraussetzung, dass jede zwischengeschaltete Person oder Gesellschaft in einem der Vertragsstaaten ansässig ist.
- nach den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten errichtete Rechtsträger, die in diesem Vertragsstaat ausschließlich zu religiösen, mildtätigen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken gegründet wurden und unterhalten werden (Abs. 2 Buchst. d);
- nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats errichtete Rechtsträger, die in diesem Vertragsstaat gegründet wurden und unterhalten werden, um Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen und Selbständigen gemäß einem Vorsorgeplan Ruhegehälter und ähnliche Leistungen zu gewähren, sofern mehr als 50 vom Hundert der Begünstigten oder Teilnehmer in einem der Vertragsstaaten ansässige, natürliche Personen sind oder der Träger/die Trägerin dieser Person gemäß Absatz 2 Anspruch auf die Vergünstigungen nach diesem Abkommen hat (Abs. 2 Buchst. e).
- eine andere als eine natürliche Person, sofern
 - an mindestens der Hälfte der Tage des Steuerjahrs mindestens 50% jeder Aktiengattung oder sonstigen wirtschaftlichen Eigentums an der Person unmittelbar oder mittelbar von in diesem Vertragsstaat ansässigen Personen gehalten werden, die gem.
 - Buchst. a

- Buchst. b
- Buchst. c Doppelbuchst. aa)
- Buchst. d oder
- Buchst. e

anspruchsberechtigt sind, sofern bei mittelbarer Beteiligung jede zwischengeschaltete Person oder Gesellschaft in diesem Vertragsstaat ansässig ist

und

- eine unschädliche Rohgewinnverwendung (Base Erosion Test) vorliegt (Abs. 2 Buchst. f).

Eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft ist keine berechtigte Person, hat aber nach **Art. 28 Abs. 3 DBA USA** dennoch Anspruch auf alle Vergünstigungen nach diesem Abkommen, die in einem Vertragsstaat ansässigen Personen ansonsten für Einkünfte gewährt werden, wenn sie alle anderen Voraussetzungen für den Erhalt dieser Vergünstigungen erhält und

- Anteile, die **mindestens 95%** der gesamten Stimmrechte und des Werts (und mindestens 50% aller Vorzugsaktiengattungen) der Gesellschaft darstellen, unmittelbar oder mittelbar von **sieben oder wenigen Personen** gehalten werden, die **gleichberechtigte Begünstigte** i.S.d. Art. 28 Abs. 8 Buchst. e DBA USA sind

und

- eine unschädliche Rohgewinnverwendung (Base Erosion Test) vorliegt.

Nach **Art. 28 Abs. 4 DBA USA** haben in den USA ansässige Gesellschaften für Einkünfte aus Deutschland Anspruch auf die Abkommensvergünstigungen, wenn sie in den USA aktiv gewerblich tätig sind, die Einkünfte aus Deutschland im Zusammenhang mit dieser gewerblichen Tätigkeit bezogen werden oder aus Anlass dieser Tätigkeit anfallen und die Person die sonstigen Voraussetzungen des DBA erfüllt. Zur aktiven gewerblichen Tätigkeit einer Gesellschaft zählen auch Tätigkeiten von verbundenen Personen (vgl. Art. 28 Abs. 4 Buchst. c DBA USA).

2. Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG

Während Art. 28 DBA USA bestimmt, welche Personen Abkommensvergünstigungen beanspruchen können, schränkt § 50d Abs. 3 EStG nach innerstaatlichem Recht die Entlastungsberechtigung einer antragstellenden Person in bestimmten Fällen trotz grundsätzlich bestehender Ansprüche nach Art. 28 DBA USA ein.

Gem. § 50d Abs. 3 EStG hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse (im Folgenden: Antragstellerin) Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung der einbehaltenen Abzugsteuer, soweit

- Personen an ihr beteiligt oder durch die Satzung, das Stiftungsgeschäft oder die sonstige Verfassung begünstigt sind, denen die Steuerentlastung zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen (persönliche Entlastungsberechtigung der Beteiligten)

oder

- die Einkunftsquelle der Antragstellerin einen wesentlichen Zusammenhang mit einer Wirtschaftstätigkeit (= über den Rahmen der Verwaltung eigenen bzw. fremden Vermögens hinausgehende Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr) aufweist (sachliche Entlastungsberechtigung)

oder

- wenn die Antragstellerin nachweist, dass keiner der Hauptzwecke ihrer Einschaltung die Erlangung eines steuerlichen Vorteils ist

oder

- wenn mit der Hauptgattung der Anteile der Antragstellerin selbst oder einer an ihr zu 100% beteiligten Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet. Dies gilt im zweiten Fall nur, wenn sämtliche mittelbar und unmittelbar beteiligte Gesellschaften im Ansässigkeitsstaat der Antragstellerin ansässig sind.

Die Steuerentlastung ist nach § 50d Abs. 3 EStG ausgeschlossen, soweit die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Einzelheiten zur Entlastungsberechtigung nach § 50d Abs. 3 EStG können dem auf der Internetseite des BZSt veröffentlichten Merkblatt zu § 50d Abs. 3 EStG entnommen werden.

3. Erteilung einer Freistellungsbescheinigung bzw. eines Freistellungsbescheids

Die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung bzw. eines Freistellungsbescheides erfolgt nur, wenn die Antragstellerin sowohl nach Art. 28 DBA USA abkommensberechtigt als auch nach § 50d Abs. 3 EStG entlastungsberechtigt ist. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, wird der entsprechende Antrag abgelehnt.